

**VERORDNUNG  
DES MINISTERRATES**  
vom 10. Dezember 2008  
**über die öffentliche Beihilfe für die Unternehmer, die aufgrund einer Gewerbe genehmigung in  
Sonderwirtschaftszonen tätig sind**

Gemäß Art. 4 Abs. 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 1994 über Sonderwirtschaftszonen (Gesetzblatt von 2015, Pos. 282) wird Folgendes angeordnet:

**§ 1.** Die Verordnung legt fest:

- 1) genehmigungsfreie Geschäftszwecke,
- 2) den Höchstbetrag der öffentlichen Beihilfe, die dem aufgrund einer Gewerbe genehmigung in einer Sonderwirtschaftszone tätigen Unternehmer gewährt werden kann,
- 3) die Bedingungen, zu denen dem aufgrund einer Gewerbe genehmigung in einer Sonderwirtschaftszone tätigen Unternehmer eine öffentliche Beihilfe gewährt werden kann,
- 4) die Bedingungen, zu denen die in einer Sonderwirtschaftszone geleisteten Aufwendungen als Investitionsausgaben eingestuft werden können, sowie deren Mindestbetrag,
- 5) die Investitionskosten, die bei der Berechnung der öffentlichen Beihilfe für Unternehmer zu berücksichtigen sind, die ihre Gewerbe genehmigungen nach dem 31. Dezember 2000 erhalten haben,
- 6) die Diskontierungsweise der Investitionskosten und der öffentlichen Beihilfe,

- unter Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags (EU-Amtsblatt L 187 vom 26. Juni 2014, Seite 1), nachfolgend „Verordnung Nr. 651/2014“ genannt.

**§ 2. 1.** Die Gewerbe genehmigung wird nicht für die nachstehend aufgeführten Geschäftszwecke erteilt:

- 1) Herstellung von Sprengstoffen, Tabakwaren, Verarbeitung von Motorkraftstoffen, sowie Herstellung, Abfüllung und Verarbeitung von alkoholischen Getränken und Spirit für andere Zwecke als die Herstellung von Biokomponenten;
- 2) Betreibung von den Spielbänken, die im Glücksspielgesetz vom 19. November 2009 (Gesetzblatt Nr. 201, Pos. 1540 in der jeweils geltenden Fassung) genannt sind;
- 3) Dienstleistungen im Bereich der Installation, Reparatur, Wartung und Instandsetzung von Maschinen und Anlagen, die zur Gewerbeausübung in der Sonderwirtschaftszone verwendet werden;
- 4) Die im Zusammenhang mit der Entsorgung und Behandlung von Abwasser und Klärschlamm stehenden Dienstleistungen, die in Abschnitt E Teil 37 der Polnischen Systematik der Waren und Dienstleistungen genannt sind, wie sie durch die Verordnung des Ministerrates vom 29. Oktober 2008 über die Polnische Systematik der Waren und Dienstleistungen (PSWD) (Gesetzblatt Nr. 207, Pos. 1293 in der jeweils geltenden Fassung), nachfolgend „PSWD“ genannt, umgesetzt wurde;
- 5) Die im Zusammenhang mit der Sammlung, Verarbeitung und Entsorgung von Abfällen sowie mit der Wiederverwertung von Sekundärrohstoffen stehenden Dienstleistungen, die in Abschnitt E Teil 38 der PSWD genannt sind, mit Ausnahme von:
  - a) anderen Abfällen als wiederverwertbaren gefährlichen Abfällen, die in die Kategorie 38.11.5 fallen,
  - b) gefährlichen Abfällen, die unter die Positionen 38.12.22.0, 38.12.24.0 und 38.12.25.0 sowie in die Unterkategorie 38.12.27 fallen,
  - c) Abfällen organischer Lösungsmittel, die in die Kategorie 38.21.3 fallen,
  - d) Dienstleistungen im Bereich der Wiederverwertung von Rohstoffen und Sekundärrohstoffen, die in die Gruppe 38.3 fallen;

- 6) Rekultivierungs- und sonstigen Abfallwirtschaftsdienstleistungen, die in Abschnitt E Teil 39 der PSWD genannt sind;
- 7) Bauobjekten und -arbeiten, die in Abschnitt F der PSWD genannt sind;
- 8) Groß- und Einzelhandel und der Reparatur von Kraftfahrzeugen, einschließlich Motorrädern, sowie Unterkunfts- und Verpflegungsdienstleistungen, die in den Abschnitten G und I der PSWD genannt sind;
- 9) Abschleppdienstleistungen im Straßentransport, die in Abschnitt H Unterkategorie 52.21.25 der PSWD genannt sind;
- 10) Die in Abschnitt J der PSWD genannten Lizenzdienstleistungen im Bereich der Information und Kommunikation im Zusammenhang mit:
  - a) Erwerb der Rechte auf Bücher, Broschüren, Prospekte und Karten, die in die Kategorie 58.11.6 fallen,
  - b) Erwerb der Rechte auf Nutzung von Verzeichnissen und Listen, insbesondere Adress- und Telefonbüchern, die in die Kategorie 58.12.3 fallen,
  - c) Erwerb der Rechte auf Zeitschriften und sonstige Periodika, die in die Kategorie 58.14.4 fallen,
  - d) Erwerb der Rechte auf sonstige Druckschriften, die in die Kategorie 58.19.3 fallen,
  - e) Erwerb der Rechte auf Nutzung von Computerspielen, die in die Kategorie 58.21.4 fallen,
  - f) Erwerb der Rechte auf Nutzung von Computerprogrammen, die in die Kategorie 58.29.5 fallen;
- 11) Die in Abschnitt J der PSWD genannten Informations- und Kommunikationsdienstleistungen im Zusammenhang mit:
  - a) Produktion von Filmen, Videos, Fernsehprogrammen sowie Ton- und Musikaufnahmen, die in Teil 59 genannt sind, mit Ausnahme von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Ton- und Musikaufnahmen, die in die Kategorie 59.20.3 fallen,
  - b) Ausstrahlung von allgemein zugänglichen und abonnierten Programmen, die in Teil 60 genannt sind,
  - c) sonstigen Informationsdienstleistungen, die in die Gruppe 63.9 fallen;
- 12) Finanz-, Versicherungs- und Immobilienverwaltungsdienstleistungen, die in den Abschnitten K und L der PSWD genannt sind;
- 13) Professionelle, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen, die in Abschnitt M der PSWD genannt sind, mit Ausnahme von:
  - a) Dienstleistungen im Bereich der Finanzkontrolle, die in die Kategorie 69.20.1 fallen,
  - b) Buchhaltungs- und Buchführungsdienstleistungen, die in die Kategorie 69.20.2 fallen,
  - c) Dienstleistungen im Bereich technischer Prüfungen und Analysen, die in die Gruppe 71.2 fallen,
  - d) Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, die in Teil 72 genannt sind;
- 14) Verwaltungs- und unterstützende Dienstleistungen, die in Abschnitt N der PSWD genannt sind, mit Ausnahme von Call-Center-Dienstleistungen, die in die Gruppe 82.2 fallen;
- 15) Dienstleistungen im Bereich der Staatsverwaltung und Landesverteidigung, der obligatorischen Sozialversicherung, Bildung, Gesundheits- und Sozialfürsorge, Kultur, Unterhaltung, Sport und Recreation, die in den Abschnitten O-R der PSWD genannt sind;
- 16) Sonstige Dienstleistungen, die in Abschnitt S der PSWD genannt sind, mit Ausnahme von Dienstleistungen im Bereich der Reparatur und Wartung von Computern und kommunikationstechnischen Geräten, die in die Gruppe 95.1 der PSWD fallen;
- 17) Die in den Abschnitten T und U der PSWD genannten Haushaltsdienstleistungen und von exterritorialen Teams erbrachte Dienstleistungen, die in den Abschnitten T und U der PSWD genannt sind;

18) Die gewerbliche Tätigkeit, die gemäß Art. 32 Abs. 1 des Stromgesetzes vom 10. April 1997 (Gesetzblatt von 2006, Nr. 89, Pos. 625, in der jeweils geltenden Fassung) genehmigungspflichtig ist.

2. Die Gewerbe genehmigung wird auch nicht erteilt:

- 1) in den Fällen, die in Art. 1 Abs. 2 Buchstaben c und d, Abs. 3 Buchstaben a-d, Abs. 4 und 5 und Art. 13 Buchstaben a-c und Buchstabe e der Verordnung Nr. 651/2014 vorgesehen sind.
- 2) an einen Großunternehmer im Sinne von Art. 2 Ziff. 24 der Verordnung Nr. 651/2014 zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit innerhalb der Woiwodschaft Masowien, die in dieselbe Gewerbe klasse fällt, die nach den Vorschriften betreffend die Einstufung der Tätigkeiten aufgrund von Art. 40 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1995 über die öffentliche Statistik (Gesetzblatt von 2012, Pos. 591, von 2013, Pos. 2 und von 2014, Pos. 1161 in der jeweils geltenden Fassung <sup>1)</sup>) festgelegt ist, wie die Tätigkeit, die er schon innerhalb dieser Woiwodschaft ausübt.

**§ 3.** 1. Die öffentliche Beihilfe, die dem Unternehmer in Form von Steuerbefreiungen aufgrund von Art. 17 Abs. 1 Ziff. 34 des Körperschaftssteuergesetzes vom 15. Februar 1992 (Gesetzblatt von 2014, Pos. 851, in der jeweils geltenden Fassung) oder Art. 21 Abs. 1 Ziff. 63a des Einkommenssteuergesetzes vom 26. Juli 1991 r. (Gesetzblatt von 2012, Pos. 361, in der jeweils geltenden Fassung) gewährt wird, stellt eine regionale Investitionsbeihilfe dar:

- 1) bei den Kosten einer Neuinvestition, deren Höhe durch Multiplikation der Höchstintensität der für das jeweilige Gebiet vorgesehenen Beihilfe und der gemäß § 6 beihilfefähigen Investitionskosten berechnet wird, oder
  - 2) bei der Schaffung neuer Arbeitsplätze, deren Höhe durch Multiplikation der Höchstintensität der für das jeweilige Gebiet vorgesehenen Beihilfe und der zweijährigen Arbeitskosten von Neubeschäftigten berechnet wird, einschließlich Bruttolohnkosten dieser Beschäftigten zuzüglich der obligatorischen Beiträge wie Sozialversicherungsbeiträge, die vom Unternehmer ab dem Einstellungsdatum dieser Beschäftigten abgeführt werden.
2. Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe bei einer Neuinvestition ist, dass der Unternehmer an den qualifizierten Gesamtinvestitionskosten mindestens zu 25% mit Eigenmitteln beteiligt sein muss, die sich als Mittel verstehen, die nicht im Rahmen der gewährten Beihilfe aufgebracht wurden.
3. Die Schaffung neuer Arbeitsplätze bedeutet einen Nettozuwachs an Beschäftigung im jeweiligen Unternehmen infolge einer Neuinvestition im Verhältnis zur Durchschnittsbeschäftigung in einem Zeitraum von 12 Monaten vor Erhalt der Gewerbe genehmigung.
4. Als Neuinvestition gilt eine Investition in Sachanlagen und immaterielle Werte, die in der Gründung eines neuen oder dem Ausbau des bestehenden Unternehmens, einer Produktdiversifizierung des Unternehmens durch die Einführung neuer zusätzlicher Produkte oder einer grundlegenden Veränderung des gesamten Herstellungsprozesses des bestehenden Unternehmens besteht. Als Neuinvestition gilt auch der Erwerb eines Unternehmens, das sich in Liquidation befindet oder aufgelöst würde, wenn sie nicht erworben würde, oder eines organisierten Teils dieses Unternehmens, soweit der Erwerber mit dem Veräußerer nicht verbunden ist.
5. Die Beihilfe darf nicht für Ersatzinvestitionen bestimmt sein.
6. Als Neubeschäftigte gilt die Zahl der Mitarbeiter, die im Zusammenhang mit der Umsetzung einer Neuinvestition nach Erhalt der Gewerbe genehmigung angestellt wurden, aber nicht später als in einem Zeitraum von 3 Jahren nach Abschluss der Investition, wobei jeder Arbeitsplatz mindestens 5 und bei kleinen und mittleren Unternehmern mindestens 3 Jahre lang ab deren Gründung aufrechterhalten werden muss. Als Zahl der Beschäftigten gelten Mitarbeiter, die in Vollzeit ein Jahr lang beschäftigt sind, einschließlich Teilzeitbeschäftigten und Saisonarbeitern, umgerechnet auf Vollzeit.
7. Für Neuinvestitionen darf die Beihilfe zusammen mit einer Beihilfe zur Schaffung neuer Arbeitsplätze gewährt werden, vorausgesetzt, dass der Gesamtwert dieser Beihilfen nicht den Höchstbetrag der Beihilfe, der in § 4 festgelegt ist, überschreitet, wobei der zulässige Beihilfebetrug durch Multiplikation

---

<sup>1)</sup> Neufassungen des genannten Gesetzes wurden im Gesetzblatt von 2013, Pos. 2, und von 2014, pos.1161 und 1662, verkündet.

der Höchstintensität der Beihilfe und des größeren Betrag der Kosten: jener der Neuinvestition oder der zweijährigen Arbeitskosten von Neubeschäftigten, zu berechnen ist.

8. Die in Abs. 1 genannte Beihilfe darf zusammen mit einer anderen Beihilfe für Neuinvestitionen oder zur Schaffung neuer Arbeitsplätze gewährt werden, unabhängig von deren Quelle und Form, vorausgesetzt, dass der Gesamtwert dieser Beihilfe nicht den zulässigen Beihilfebetrags, der in § 4 festgelegt ist, überschreitet.

**§ 4.** 1. Die Höchstintensivität der regionalen Investitionsbeihilfe, die vorbehaltlich von Abs. 2, 3 und 6 als Verhältnis der äquivalenten Bruttobeihilfe zu den beihilfefähigen Kosten zu berechnen ist, beträgt:

- 1) 50% – für die Woiwodschaften: Lublin, Karpatenvorland, Ermland-Masuren und Podlachien;
- 2) 35% – für die Woiwodschaften: Kujawien-Pommern, Lebus, Lodsch, Kleinpolen, Oppeln, Pommern, Heiligkreuz, Westpommern, und die Unterregionen: Zichenau-Plock, Ostrolenka-Siedlce, Radom und Warschau Ost;
- 3) 25% – für die Woiwodschaften: Niederschlesien, Großpolen und Schlesien;
- 4) 20 % – für die Unterregion Warschau West;
- 5) 15 % – für die Hauptstadt Warschau bis zum 31. Dezember 2017;
- 6) 10 % – für die Hauptstadt Warschau ab dem 1. Januar 2018.

2. Die Höchstintensität der regionalen Investitionsbeihilfe, die gemäß Art. 2 Ziff. 2 der Verordnung 651/2014 kleinen und mittleren Unternehmen zu gewähren ist, wird bei kleinen Unternehmen um 20 und bei mittleren Unternehmen um 10 Brutto-Prozentpunkte gegenüber der Höchstintensivität, die für das jeweilige Gebiet festgelegt ist, erhöht. Bei großen Investitionsprojekten wird keine Erhöhung vorgenommen.

3. Bei der Regionalbeihilfe, die Unternehmen zur Umsetzung großer Investitionsprojekte gewährt werden kann, ist der Höchstbetrag der Beihilfe nach folgender Formel zu berechnen:

$$I = R \times (50 \text{ Mio. Euro} + 0,5 \times B + 0 \times C),$$

wo die jeweiligen Symbole bedeuten:

I – Höchstbetrag der Beihilfe bei einem großen Investitionsprojekt,

R – Höchstintensivität der regionalen Investitionsbeihilfe für das Gebiet, in dem sich ein großes Investitionsprojekt befindet,

B – beihilfefähige Kosten, die bei einem Gegenwert von mehr als 50 Mio. Euro und weniger als 100 Mio. Euro liegen,

C – beihilfefähige Kosten, die bei einem Gegenwert von mehr als 100 Mio. Euro liegen.

4. Als großes Investitionsprojekt gilt eine Neuinvestition, deren beihilfefähigen Kosten bei einem Gegenwert von mehr als 50 Mio. Euro, umgerechnet zu dem jeweils am Erteilungsdatum der Gewerbe genehmigung gültigen Wechselkurs der Nationalbank Polens, liegen.

5. Die Neuinvestition, die nach den aufgrund von Art. 40 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1995 über die öffentliche Statistik erlassenen Vorschriften von demselben Unternehmer bzw. einem anderen Unternehmer innerhalb derselben Unternehmensgruppe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziff. 44 des Rechnungslegungsgesetzes vom 29. September 1994 (Gesetzblatt von 2013, Pos. 330, in der jeweils geltenden Fassung) in einem Zeitraum von drei Jahren nach Beginn einer anderer beihilfefähigen Investition in derselben, auf der dritten Ebene hervorgehobenen Unterregion (NTS 3) begonnen wurde, gilt als Teil dieser Investition.

6. Die individuelle Projektbeihilfe muss bei der Europäischen Kommission angemeldet werden, falls:

- 1) der Gesamtwert der Regionalbeihilfe aus allen Quellen den Beihilfebetrags überschreitet, der gemäß § 4 der Verordnung des Ministerrates vom 30. Juni 2014 zur Festlegung der Fördergebietskarte für die

Jahre 2014-2020 (Gesetzblatt Pos. 878) für eine Neuinvestition berechnet ist, deren Kosten sich für 100 Mio. Euro Beihilfe qualifizieren;

- 2) der die Beihilfe beantragende Unternehmer in einem Zeitraum von zwei Jahren vor Einreichung des Antrags auf Beihilfe seine gewerbliche Tätigkeit im Mitgliedstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die in dieselbe Gewerbeklasse (welche gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (EU-Amtsblatt L 393 vom 30. Dezember 2006, Seite 1, in der jeweils geltenden Fassung) einzu-stufen ist) fällt, beendet hat oder am Tag der Einreichung des Antrags auf Beihilfe beabsichtigt, diese Tätigkeit innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung der durch die Gewerbe genehmigung erfassten Investition zu beenden.

**§ 5.** 1. In dem Zeitraum zwischen dem Erhalt der Gewerbe genehmigung und der Erschöpfung der zulässigen Regionalbeihilfe hat der Unternehmer aufgrund der Kosten einer Neuinvestition Anspruch auf Befreiung von der Einkommens- bzw. Körperschaftssteuer ab dem Monat, in dem er Investitionsausgaben geleistet hat.

2. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der in Abs. 1 genannten Steuerbefreiung ist, dass:

- 1) das Eigentum an dem im Zusammenhang mit den Investitionsausgaben stehenden Sachvermögen für einen Zeitraum von 5 Jahren, und bei kleinen und mittleren Unternehmern für einen Zeitraum von 3 Jahren, nach dessen Erfassung im Verzeichnis der Sachanlagen und der immateriellen Werte im Sinne der Einkommens- bzw. Körperschaftssteuervorschriften behalten wird, wobei nicht ausgeschlossen ist, dass es nötig sein kann, angesichts des schnellen technologischen Fortschritts veraltete Anlagen oder Ausrüstung zu ersetzen;
- 2) die Investition im jeweiligen Beihilfegebiet für einen Zeitraum von nicht weniger als 5 Jahren, und bei kleinen und mittleren Unternehmern für einen Zeitraum von nicht weniger als 3 Jahren, nach Abschluss der gesamten Investition aufrechterhalten wird.
3. Anspruch auf Steuerbefreiung aufgrund der Schaffung neuer Plätze steht ab dem Monat, in dem der Unternehmer die Arbeitskosten zu leisten beginnt, bis zur Erschöpfung der zulässigen Regionalbeihilfe zu, soweit die in § 3 Abs. 6 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
4. Bei dem Unternehmer, dessen Unternehmen oder organisierter Teil davon in die Grenzen der Sonderwirtschaftszone im Zusammenhang mit der Umsetzung einer Neuinvestition eingeschlossen wurde, steht Anspruch auf die in Abs. 1 und 3 genannten Steuerbefreiungen ab dem Monat zu, der auf den Monat in dem Zeitraum zwischen dem Erhalt der Gewerbe genehmigung und der Erschöpfung der zulässiger Regionalbeihilfe folgt, in dem die Investitionsausgaben geleistet und das Beschäftigungs-niveau erzielt wurden, wie sie in der Gewerbe genehmigung festgelegt sind.
5. Anspruch auf die in Abs. 1 und 3 genannten Steuerbefreiungen steht nur aufgrund der gewerblichen Tätigkeit zu, die in der Sonderwirtschaftszone ausgeübt wird. Falls der Unternehmer seine gewerbliche Tätigkeit auch außerhalb der Sonderwirtschaftszone ausübt, ist die gewerbliche Tätigkeit, die innerhalb der Sonderwirtschaftszone ausgeübt wird, organisatorisch auszugliedern und die Höhe der Steuerbefreiung ist aufgrund der Daten der organisatorischen Einheit zu berechnen, die ihre gewerbliche Tätigkeit ausschließlich innerhalb der Sonderwirtschaftszone ausübt.
6. Bei der Ermittlung der Höhe der Einkommens- bzw. Körperschaftssteuerbefreiung, die dem Unternehmer zusteht, der seine gewerbliche Tätigkeit über die organisatorische Einheit, wie sie in Abs. 5 genannt ist, ausübt, werden die Vorschriften von Art. 25 des Einkommenssteuergesetzes vom 26. Juli 1991 bzw. Art. 11 des Körperschaftssteuergesetzes vom 15. Februar 1992 entsprechend angewandt.

**§ 6.** 1. Als beihilfefähige Ausgaben gelten Investitionskosten abzüglich der in Rechnung gestellten Mehrwert- und Verbrauchssteuern, soweit diese aufgrund besonderer Vorschriften abziehbar sind, die in der Sonderwirtschaftszone innerhalb der Laufzeit der Gewerbe genehmigung geleistet wurden. Dazu gehören:

- 1) Kaufpreis von Grundstücken oder des Erbnießbrauchs daran;
- 2) Kaufpreis bzw. eigene Herstellungskosten von Sachanlagen, vorausgesetzt, dass diese aufgrund besonderer Vorschriften als Sachvermögen des Steuerzahlers eingestuft sind;
- 3) Kosten für den Ausbau oder die Modernisierung bestehender Sachanlagen;
- 4) Kaufpreis immaterieller Werte im Zusammenhang mit einem Technologietransfer durch Erwerb von Patentrechten, Lizenzen, Knowhow oder nicht patentiertem Fachwissen vorbehaltlich von Abs. 2 und 3;
- 5) Miet- bzw. Pachtkosten von Grundstücken, Gebäuden und Bauwerken, vorausgesetzt, dass die Miet- bzw. Pachtdauer mindestens 5 Jahre und bei kleinen und mittleren Unternehmern mindestens 3 Jahre nach dem voraussichtlichen Abschluss einer Neuinvestition dauert;
- 6) Kaufpreis von anderen Sachanlagen als vermieteten bzw. verpachteten Grundstücken, Gebäuden und Bauwerken, falls die Miete bzw. der Pacht die Form von Finanzierungsleasing annimmt und die Verpflichtung zum Erwerb dieser Sachanlagen mit Auslauf der Miet- bzw. Pachtdauer vorsieht.

2. Bei anderen Unternehmern als kleine und mittlere sind die in Abs.1 Ziff. 4 genannten Investitionskosten in den beihilfefähigen Kosten zu nicht mehr als 50% der Kosten, die in Abs. 1 genannt sind, zu berücksichtigen.

3. Immaterielle Werte sind alle unten stehenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- 1) Sie werden von dem die Beihilfe erhaltenden Unternehmer ausschließlich in dem Unternehmen verwendet, zugunsten dessen die Beihilfe dem Unternehmer gewährt wurde, und sind im Sachvermögen dieses Unternehmens erfasst und bleiben darin für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren und bei kleinen und mittleren Unternehmern für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren;
- 2) Sie wurden von einem Dritten zu den Bedingungen erworben, die nicht von den üblichen Investitionspraktiken abweichen;
- 3) Sie sind gemäß den Einkommens- bzw. Körperschaftssteuervorschriften abschreibbar.

4. Der Kaufpreis und die Herstellungskosten von Sachanlagen und immateriellen Werten sind gemäß den Bestimmungen des Rechnungslegungsgesetzes vom 29. September 1994 (Gesetzblatt von 2002, Nr. 76, Pos. 694, in der jeweils geltenden Fassung) zu berechnen.

5. Aufgehoben.

6. Falls eine öffentliche Beihilfe bereits vor dem Erwerb des Unternehmens zugunsten dessen Bestandteile gewährt wurde, ist der Kaufpreis dieser Bestandteile in die beihilfefähigen Kosten nicht einzuschließen.

7. Die in Abs. 1 Ziff. 2 genannten Sachanlagen, die von einem anderen Unternehmer als kleinen und mittleren erworben werden, müssen brandneu sein.

8. Die in Abs. 1 genannten Investitionskosten müssen minimal 100 Tsd. Euro zu dem jeweils am Erteilungsdatum der Gewerbe genehmigung gültigen Wechselkurs der Nationalbank Polens betragen.

9. Bei einer Regionalbeihilfe, die für eine grundlegende Veränderung des gesamten Herstellungsprozesses des bestehenden Unternehmens gewährt wird, sollten die beihilfefähigen Kosten während der letzten drei Geschäftsjahren vor der Einreichung des Antrags auf Beihilfe über den Abschreibungskosten der Sachanlagen liegen, die im Zusammenhang mit der zu verändernden Tätigkeit stehen.

10. Bei einer Regionalbeihilfe, die für eine Produktdiversifizierung des bestehenden Unternehmens gewährt wird, sollten die beihilfefähigen Kosten den im Geschäftsjahr vor Beginn der Diversifizierung verzeichneten Buchwert der wiederverwendeten Sachanlagen um mindestens 200% überschreiten.

§ 7. 1. Mit Erhalt der Gewerbe genehmigung sind die Investitionskosten und der Beihilfebetrags gegeneinander zu rechnen.

2. Zur Diskontierung der Ausgaben, die vor dem 1. Februar 1998 geleistet wurden, ist der durchschnittliche Monatszinssatz des Sechs-Monats-Kredits im Warschauer Interbankengeschäft (WIBOR) vom Januar 1998 anzuwenden.

3. Zur Diskontierung der erhaltenen Beihilfe und der Ausgaben, die im Zeitraum zwischen dem 1. Februar 1998 und dem 31. August 2004 geleistet wurden, sind die durchschnittlichen Monatszinssätze des Sechs-Monats-Kredits im Warschauer Interbankengeschäft (WIBOR) anzuwenden, die in den Monaten vor dem Monat, in dem der Unternehmer die Ausgabe geleistet bzw. die Beihilfe erhalten hat, verzeichnet wurden.

4. Zur Diskontierung der erhaltenen Beihilfe und der Ausgaben, die im Zeitraum zwischen dem 1. September 2004 und dem 30. Juni 2008 geleistet wurden, sind die von der Europäischen Kommission für die Republik Polen festgelegten Referenzsätze anzuwenden.

5. Zur Diskontierung der erhaltenen Beihilfe und der Ausgaben, die ab dem 1. 2008 geleistet wurden, sind die von der Europäischen Kommission für die Republik Polen festgelegten Basissätze zuzüglich von 100 Basispunkten anzuwenden.

6. Der diskontierte Betrag der geleisteten Ausgaben und der erhaltenen Beihilfe ist nach folgender Formel zu berechnen:

$$PV = F \times \prod_{i=1}^n \frac{1}{1 + r_i/12} = F \times \frac{1}{1 + r_1/12} \times \frac{1}{1 + r_2/12} \times \dots \\ \dots \times \frac{1}{1 + r_n/12}$$

wo die jeweiligen Symbole bedeuten:

PV - den am Erteilungsdatum der Gewerbe genehmigung diskontierten Wert der geleisteten Ausgaben oder der erhaltenen Beihilfe,

F - den Wert der geleisteten Ausgaben an dem Tag, an dem diese geleistet wurden, bzw. der erhaltenen Beihilfe an dem Tag, an dem diese erhalten wurde,

i - die nächste monatliche Diskontierungsperiode,

r<sub>i</sub> - den jeweils in Abs. 2-5 genannten Diskontsatz für die i-te Diskontierungsperiode, der als Dezimalbruch ausgedrückt wird,

n - Zahl der Monate, die zwischen der Erteilung der Gewerbe genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit in der Sonderwirtschaftszone und dem Erhalt der Beihilfe verstrichen sind, wobei:

- die jeweilige Ausgabe als geleistet am letzten Tag des Monats, in dem diese Ausgabe geleistet wurde, gilt,

- die jeweilige Beihilfe als erhalten am letzten Tag des Monats, in dem diese Beihilfe im Sinne des Gesetzes vom 30. April 2004 über das Verfahren in Angelegenheiten zur öffentlichen Beihilfe (Gesetzblatt von 2007, Nr. 59, Pos. 404, und von 2008, Nr. 93, Pos. 585) gewährt wurde, gilt,

- die Gewerbe genehmigung als erteilt am letzten Tag des Monats, in dem diese Gewerbe genehmigung erteilt wurde, gilt.